

Allgemeine Einkaufsbedingungen Feldfrüchte (AEB Feldfrüchte)

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Feldfrüchte (AEB Feldfrüchte) gelten für den Aufkauf von Feldfrüchten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ergänzend gelten die Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der GETREIDE AG in der jeweils aktuellen Fassung, soweit diese AEB Feldfrüchte keine Regelung enthalten bzw. sie diesen nicht widersprechen. Ergänzend dazu gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) neueste Fassung entsprechend, soweit die AEB Feldfrüchte und die Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der GETREIDE AG keine Regelung enthalten bzw. diesen nicht widersprechen. Weiter ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) neueste Fassung, soweit diese AEB Feldfrüchte, die Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der GETREIDE AG sowie die AEB keine Regelung enthalten bzw. sie diesen nicht widersprechen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB Feldfrüchte in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Sie werden vom Verkäufer spätestens mit der ersten Lieferung anerkannt.

(3) Unsere AEB Feldfrüchte gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB Feldfrüchte. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Beschaffenheit der Ware

(1) Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten die Angaben in unseren Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der GETREIDE AG in der jeweils aktuellen Fassung sowie diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserem Kaufangebot – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(2) Weiterhin gelten als vereinbart die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem LFGB, der LebensmittelhygieneVO und der FuttermittelhygieneVO, der Futtermittelverordnung, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweiligen gültigen Fassung.

(3) Ist nichts anderes vereinbart, ist Ware mittlerer Art und Güte bzw. gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu liefern.

§ 3 Abrechnungen

Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Verkäufers erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 4 Herkunftsnachweis/Garantien

(1) Bei Anlieferung der Ware hat der Verkäufer für die jeweils angelieferte Ware den Herkunftsnachweis zu erbringen. Der Verkäufer hat uns auf unser Verlangen Einsicht in die Schlagkarteien der Schläge, auf denen die angelieferte Ware aufgewachsen ist, zu gewähren und eine vollständige Kopie zu überreichen. Dabei muss der Mindestinhalt dieser überreichten Schlagkarteien mit den branchenüblichen Schlagkarteien übereinstimmen. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer für das verwendete Saatgut das entsprechende Saatgutzertifikat zu überreichen.

(2) Der Verkäufer garantiert uns gegenüber,

a) die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel (u.a. Karenzzeit, usw.) so dass die gelieferte Ware der Pflanzenschutzmittelhöchstmengenverordnung (EU VO 0396/2005) in der aktuellen Fassung entspricht.

b) dass er nur Ware liefert, die nicht von Flächen stammt, die mit Klärschlamm gedüngt wurden, es

sei denn, die Parteien haben Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

c) die Ware nur in Lagerräumen gelagert oder auch zwischengelagert wird, die jegliche Art von Kontaminationen (wie z.B. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzenbestandteile, tierische Exkremente usw.) ausschließt. Dieses gilt auch für vom Lieferanten verwendete Transportmittel.

d) die Ware den Voraussetzungen von etwaigen öffentlich bekannten Qualitätszertifizierungen des Verkäufers entspricht, auch wenn diese nicht ausdrücklich in dem zugrundeliegenden Vertrag vereinbart wurde.

(3) Der Verkäufer garantiert, dass die angelieferte Ware unter den Kriterien der Biokraft-NachV/BioSt-NachV in der aktuellen Fassung produziert wurde und dies gemäß der Biokraft-NachV/BioSt-NachV lückenlos dokumentiert wurde und er der geforderten Nachweispflicht form- und termingerecht nachkommen wird.

(4) Der Verkäufer garantiert schließlich, dass die angelieferte Ware aus klassisch gezüchteten Sorten stammt, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet und das Saatgut dieser Sorten ebenfalls auf herkömmlichem Wege erzeugt wurde. Ferner garantiert er, dass die angelieferte Ware im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von GVO-Ware oder Ware, die aus GVO besteht (z.B. Sojabohne bzw. Sojaschrot) gehalten wurde. Der Verkäufer garantiert, dass die angelieferte Ware nachweislich nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und VO (EG) 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen in der jeweils aktuellen Fassung ist.

§ 5 Nichterfüllung

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages sind wir berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen. Die Dauer der Nachfrist beträgt 7 Geschäftstage. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die Erfüllung des Vertrages endgültig verweigert.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist oder bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des Verkäufers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

§ 6 Schadensersatz

(3) Der Schadensersatz statt der Leistung kann durch Feststellung des Unterschieds zwischen Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat entsprechend der Richtlinien der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zu erfolgen, und zwar durch einen Makler, der einer deutschen Ge-

treide- und Produktenbörse angehört. Stichtag für die Preisfeststellung ist der auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Bei vorheriger Erfüllungsverweigerung ist der Stichtag der Ablauf desjenigen Tages, an dem der Verkäufer nach den vertraglichen Bestimmungen zur Lieferung verpflichtet war. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen. Nach Feststellung des Preisunterschiedes kann die andere Partei innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Widerspruch einlegen und zu ihren eigenen Lasten eine neue Preisfeststellung zu gleichen Kriterien veranlassen. Sollte auch dieses Ergebnis von den Parteien nicht anerkannt werden, so bleibt die gerichtliche Überprüfung unbenommen. Von der Preisfeststellung bleibt der weitergehende Schadensersatz unberührt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Eine Verrechnung der offenen Forderungen des Käufers mit den Erlösen aus der Anlieferung von Feldfrüchten gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart.

§ 8 Nichtanwendbarkeit

Es wird klargestellt, dass die §§ 36 Nr. 3; 42; 49 Nr. 3 EHB keine Anwendung finden.

§ 9 Schiedsklausel

(3) Alle Streitigkeiten, die aus Geschäften mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten, mit Futter- und Düngemitteln, aus Geschäften, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung dieser Güter zusammenhängen, sowie aus Kommissions- und Vermittlungsgeschäften, und aus allen weiteren in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden abweichend von § 11 Abs. (2) AEB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, entschieden. Ein genereller Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs besteht nicht. Nach Wahl des Anspruchstellers können alle Streitigkeiten auch vor dem ordentlichen Gericht am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand ausgetragen werden. Für die Ausübung des Wahlrechts genügt die Klageerhebung, es bedarf keiner vorprozessualen Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.

Hamburg, Juli 2017
GETREIDE AG